

## **Satzung der Blaskapelle „Einklang Schermbeck e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Blaskapelle Einklang Schermbeck e.V.“. Seinen Sitz hat er in Schermbeck.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und Blasmusik. Er will damit einer heimatverbundenen Kulturpflege insbesondere der Gemeinde Schermbeck dienen und diese fördern.
2. Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch
  1. Abhaltung regelmäßiger Übungsabende
  2. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusiken
  3. Mitwirkung bei kulturellen, gesellschaftlichen und kirchlichen Veranstaltungen
  4. Vereinsabende und sonstige dem Verein dienende Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Wirtschaftliche Ziele verfolgt der Verein nur insofern, als sie der Erfüllung der Aufgaben und dem Zweck des Vereins dienen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft, Eintritt und Verlust**

1. Mitglieder können natürliche (nicht aber juristische) Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Das Recht eines Mitgliedes zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund bleibt hierdurch unbenommen.
4. Der Verein ist berechtigt, Mitglieder aus wichtigem Grund auszuschließen. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Ausschluss eines Vorstandmitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Dem jeweiligen Vereinsmitglied soll vor Ausschluss aus dem Verein grundsätzlich rechtliches Gehör gewährt werden. Ihm ist mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen grundsätzlich alle Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Das ausscheidende Mitglied hat weder einen Abfindungsanspruch noch einen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen. Der Anspruch des Vereins auf Beiträge, die die Zeit vor dem Ausscheiden betreffen und vor Beendigung der Mitgliedschaft fällig wurden bleibt bestehen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet alle Gegenstände des Vereinseigentums, die ihm anvertraut wurden, unverzüglich zurückzugeben.

#### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht im Verein.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben das passive Wahlrecht zum Vorstand.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und unter den vorgenannten Voraussetzungen abzustimmen und gewählt zu werden. Sie dürfen an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
4. Über die den Verein betreffenden Angelegenheiten können sie mündliche Auskunft vom Vorstand verlangen, soweit dies den Interessen des Verein nicht entgegen steht.

#### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Vereins sind zur regen Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen verpflichtet. Auftritten des Vereins und anderen Veranstaltungen des Vereins haben die Mitglieder Vorrang vor anderweitigen privaten Terminen zu geben. Ausnahmen bedürfen der rechtzeitigen Absprache mit dem Dirigenten.
2. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von Jahr zu Jahr auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Sie sind zum schonenden Umgang und zur ordnungsgemäßen Pflege des ihnen anvertrauten Vereinseigentums angehalten und verpflichtet. Für mutwillig oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden sind sie zum Ersatz verpflichtet.
4. Mitglieder, die Instrumente des Vereins benutzen, entrichten eine Leihgebühr. Die Höhe der Leihgebühr wird von Jahr zu Jahr auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. Sie haben Stillschweigen über vereinsinterne, insbesondere finanzielle Angelegenheiten zu wahren.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung muß mindestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung an den Vorstand stellen. Ferner kann die Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung in der Versammlung beschließen.

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem 1. Dirigenten
- dem 2. Dirigenten
- dem Schriftführer

1. Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen. Er leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und sorgt für die Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Ihm obliegen die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit hierfür nicht ein anderes Vorstandsmitglied zuständig ist. Er vertritt insbesondere ferner den Kassenwart im Falle dessen Verhinderung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen.

2. Der 2. Vorsitzende

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Falle dessen Verhinderung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen. Ferner unterstützt er den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben.

### 3. Der Kassenwart

- Die Regelung aller finanziellen Angelegenheiten ist Aufgabe des Kassenwartes. Er ist insbesondere berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren und auf Konten des Vereins gutschreiben zu lassen.
- Zahlungsverpflichtungen des Vereins kann er alleine aus Mitteln des Vereins erfüllen, wenn deren Einzelbeträge nicht höher als DM 500,00 sind. Für Verfügungen zu Lasten des Vereins, die diesen Betrag überschreiten, hat er eine schriftliche Einwilligung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden einzuholen.
- Der Kassenwart fertigt am Schluß eines Geschäftsjahres einen Kassenabschluß an, welcher der Mitgliederversammlung zu Anerkennung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben notwendig sind.

### 4. Der 1. Dirigent

- Bei Übungsabenden und besonders bei musikalischen Aufführungen hat der 1. Dirigent für das gute Gelingen zu sorgen. Er gilt somit als Etikette des Vereins.
- Bei Aufführungen obliegt ihm die Besetzung der Instrumente.
- Notenmaterial kann vom Dirigenten eigenmächtig beschafft werden.

### 5. Der 2. Dirigent

Der 2. Dirigent vertritt den 1. Dirigenten im Falle dessen Verhinderung aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen. Ferner unterstützt er den 1. Dirigenten bei der Erledigung seiner Aufgaben.

### 6. Der Schriftführer

- Der Schriftführer hat über alle Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen und diese spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulesen.
- Bei Einladungen, Mitteilungen und Rundschreiben reicht seine alleinige Unterschrift.
- Der gesamte Schriftverkehr ist bei ihm zu archivieren.

## § 9

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Über jedes Vorstandsamt ist einzeln abzustimmen. Eine Listenwahl ist nicht zulässig.
2. Der Vorstand ist alle 2 Jahre zu wählen. Die Mitgliederversammlung kann vor Ablauf der Amtszeit in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes entheben. Sie hat in der gleichen Versammlung entsprechende Neuwahlen durchzuführen. Geschieht dies nicht, bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

## § 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Verwaltungs-, Durchführungs- und Organisationsaufgaben und sonstigen Angelegenheiten des Vereins, soweit hierzu nichts anders lautendes bestimmt ist.
2. Über seine Tätigkeit hat er durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft abzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit über die Entlastung des Vorstandes.
3. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäfte können nur durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich rechtswirksam abgeschlossen werden, wobei eines der beiden Vorstandsmitglieder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muß.
4. Für Erklärungen Dritter gegenüber dem Verein genügt der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied.

## § 11 Beschlüsse und Entscheidungen

Beschlüsse und Entscheidungen der Organe erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, durch einfache Mehrheit. Alle Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers einer Versammlung muß eine Abstimmung geheim erfolgen.

## § 12 Niederschriften

1. Der Schriftführer hat über Mitgliederversammlungen eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
2. Eine Niederschrift ist ferner über eine Vorstandssitzung zu fertigen, in der der Ausschluß eines Mitgliedes beschlossen wurde. In dieser Niederschrift sind insbesondere auch die Gründe, die zum Ausschluß führten, anzugeben. Diese Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 13 Weitere Ämter des Vereins

- Beitragskassierer
- Instrumentenwart
- Notenwart

1. Der Beitragskassierer  
Die Beiträge eines jeden Mitgliedes des Vereins sind jährlich vom Beitragskassierer

einziehen und spätestens am Jahresschluß an den Kassenwart abzuführen.  
Die Höhe des Beitrages wird von Jahr zu Jahr auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

Im Jahr anfallende Trinkgelder, Spenden von Förderern usw. sind zunächst vom Beitragskassierer anzunehmen, schriftlich im jährlichen Beitragsbuch festzuhalten und auch spätestens am Jahresschluß an den Kassenwart abzuführen.

2. Der Instrumentenwart

Der Instrumentenwart hat auf der jährlichen Mitgliederversammlung eine schriftliche Aufstellung über alle vereinseigenen Instrumente und Uniformen vorzulegen.

Die z.Z. nicht benutzten Instrumente und Uniformen sind vom Instrumentenwart sorgfältig und ordnungsgerecht aufzubewahren.

Die Ausgabe bzw. Verleihung vereinseigener Instrumente und Uniformen an neu hinzugekommene Mitglieder sind vom Dirigenten anzuordnen und vom Empfänger dem Instrumentenwart zu quittieren.

3. Der Notenwart

Über alle vereinseigenen Noten und Notenständer ist der Mitgliederversammlung vom Notenwart jährlich eine Inventarliste vorzulegen.

Nach Übungsabenden und Aufführungen bzw. Veranstaltungen ist vom Notenwart über eine ordnungsgemäße Einsammlung und Sortierung der Noten und Notenständer zu sorgen, ebenso für eine übersichtliche Ordnung im Notenschrank. Alle aktiven Bläser sollen ihm hierbei zu Hand gehen.

## § 14

### Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 15

### Mittelverwendung / Aufwandsentschädigung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle aktiven Mitglieder betreiben die Blasmusik als Hobby und erhalten kein Honorar.

Entstehende Kosten wie Fahrgeld bei Musikauftritten etc. werden vom Kassenwart spätestens auf der Mitgliederversammlung ersetzt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgesetzt.

**§ 16**  
**Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schermbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.08.1999 einstimmig beschlossen und zuletzt in ihrem § 3 geändert durch satzungsändernden Beschluss vom 18.01.2008.

Schermbeck, den 18.01.2008

---

Winfried Stiewe (1. Vorsitzender)

---

Heinz Schulze (2. Vorsitzender)

---

Martin Dahlhaus (Kassenwart)

---

Jürgen Hater (1. Dirigent)

---

Norbert Dahlhaus (2. Dirigent)

---

Ulrich Schmeing (Schriftführer)